

Die Vereinsfusion

Das **Bürgerliche Gesetzbuch** beinhaltet zwar die für das Vereinsrecht wesentlichen Bestimmungen, eine ausdrückliche bzw. eigenständige Regelung betreffend den Zusammenschluß oder die Fusion von Vereinen enthält es jedoch nicht. Gleichwohl kann mit Hilfe der Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB ein Zusammenschluß von Vereinen angestrebt und vollzogen werden. Mit Inkrafttreten des geänderten **Umwandlungsgesetzes** vom 28.10.1994 hat der Gesetzgeber überdies mit der Möglichkeit der Verschmelzung (durch Aufnahme oder durch Neugründung) eine besondere, spezialgesetzlich geregelte Form des Zusammenschlusses eingetragener Vereine geschaffen.

Grundsätzlich kann der Zusammenschluß zweier oder mehrerer eingetragener Vereine auf zweierlei Weise geschehen:

- Durch **Aufnahme** (Ein Verein nimmt sämtliche Mitglieder anderer Vereine, die sich in diesem Zusammenhang auflösen, als neue Mitglieder auf bei Übernahme des Vereinsvermögens der sich auflösenden Vereine.) oder
- durch **Neugründung** (Sämtliche, den Zusammenschluß anstrebende Vereine lösen sich auf bei gleichzeitiger Neugründung eines neuen Vereins durch sämtliche Mitglieder der sich auflösenden Vereine und Übertragung der Vermögen der sich auflösenden Vereine auf den neuen Verein.)

I. Aufnahme- und Neugründung-Fusion nach den Bestimmungen des BGB:

In der Praxis sollten folgende Schritte vorgenommen bzw. beachtet werden, wobei nachfolgend davon ausgegangen wird, daß die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses bzw. einer Fusion mit anderen Vereinen in den jeweiligen Satzungen der betroffenen

Vereine nicht geregelt sind:

1.

Die Vorstände der eine Fusion erwägenden Vereine sollten die Möglichkeit einer Fusion und die Bereitschaft dazu in **informellen Vorgesprächen** klären.

2.

Die Vorstände der eine Fusion erwägenden Vereine sollten sich sodann von ihren jeweiligen **Mitgliederversammlungen bevollmächtigen** lassen, Fusionsverhandlungen mit anderen Vereinen zu führen und eine Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung der einzelnen Vereine abzuschließen. Dabei sind die Mitgliederversammlungen natürlich frei darin, ihren jeweiligen Vorständen bestimmte Maßgaben für die Verhandlungsführung vorzugeben.

In der abzuschließenden Vereinbarung sollten die beteiligten Vereine ihre Absichten festlegen, miteinander zu fusionieren und bestimmen, **ob die Fusion durch eine Vereinsneugründung oder durch die Aufnahme** eines oder mehrerer Vereine durch einen dritten, dann fortbestehenden Verein in Betracht kommen soll.

Die Vereinbarung sollte überdies die **Übertragung des Vereinsvermögens** des aufzulösenden Vereins an den verbleibenden oder neuzugründenden Verein regeln, den **Übertritt der Mitglieder** sowie ggf. einen neuen **Vereinsnamen** und andere anstehende Fragen.

3.

Nach Abschluß der Verhandlungen zwischen beteiligten Vereinen sollte das Verhandlungsergebnis in Form eines **notariellen Vertragsentwurfes** über die Fusion von sämtlichen, an der Fusion beteiligten Vereinen **den jeweiligen Mitgliederversammlungen zur Zustimmung** vorgelegt werden, zweckmäßigerweise zusammen **mit Anträgen des Vorstandes für im Einzelfall erforderliche Satzungsänderungen** für den Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Fusionsvertrag.

Dabei müssen die sich im Rahmen der Fusion auflösenden Vereine dafür Sorge tragen, daß das Vereinsvermögen nach Auflösung an den weiterbestehenden oder neuzugründende Verein übergeht; der weiterbestehende oder neugegründete Verein muß seine Satzung dahin ändern bzw. ausgestalten, daß die Mitglieder der sich auflösenden Vereine in Vollzug der Fusion vereinfacht aufgenommen werden können, z.B. im Wege der Berufung von Mitgliedern; z. B. kann bestimmt werden, daß alle Mitglieder des sich auflösenden Vereines als durch Berufung in den fortbestehenden als Verein aufgenommen gelten, sofern sie innerhalb einer festgelegten Erklärungsfrist nicht widersprechen.

Ggf. wird der aufnehmende Verein auch sonstige, sich aus dem Fusionsvertrag ergebende Verpflichtungen satzungsgemäß umzusetzen haben, z.B. Namensänderung.

Der Fusionsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung im Hinblick auf § 311

BGB. Der übernehmende bzw. neugegründete Verein muß überdies wissen, daß mit der Übernahme des jeweils gesamten Vermögens des aufgelösten Vereins gesetzlich zwingend auch die **Haftungsübernahme für eventuelle Schulden** der aufgelösten Vereine verbunden ist,

§ 419 BGB. Das muß insbesondere den Teilnehmern der Mitgliederversammlung des übernehmenden, fortbestehenden Vereins bewußt sein.

Sämtliche Satzungsänderungen müssen sodann zunächst in das Vereinsregister eingetragen werden, bevor sie Wirksamkeit entfalten können.

4.

Nach Eintragung und **Wirksamwerden der geänderten Satzungen** der an der Fusion beteiligten Vereine müssen die sich auflösenden Vereine sodann **weitere Mitgliederversammlungen** abhalten **zum Zwecke ihrer Auflösung** mit nachfolgender Fusion mit dem fortbestehenden bzw. neugegründeten Verein.

Sofern die beteiligten Vereine nicht schon im Zusammenhang mit der Billigung des Fusionsvertrages und der infolgedessen vorgenommenen Satzungsänderungen auch die bisherigen Satzungsbestimmungen zur Auflösung des jeweiligen Vereins in zulässiger Weise abgeändert bzw. einfacher gestaltet haben, **müssen die Auflösungsbestimmungen in den jeweiligen Satzungen der sich auflösenden Vereine strikt beachtet**

werden. So muß zur Mitgliederversammlung detailliert eingeladen werden mit ausdrücklichem Hinweis auf die **Tagesordnungspunkte "Fusion des Vereins" und "Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren"**.

Der Auflösungsbeschluß bedarf gemäß § 41 BGB grundsätzlich einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Über den Auflösungsbeschluß ist das Vereinsregister-Gericht zu informieren unter **Mitteilung der in der Auflösungsversammlung bestellten Liquidatoren**, zweckmäßigerweise Mitglieder des alten Vorstandes. Der aufgelöste Verein wird in vereinfachter Form liquidiert. **Die Liquidation dient der Verwertung und Verteilung des Vereinsvermögens.** Sie erfordert die Beendigung der laufenden Geschäfte, die Befriedigung der Gläubiger **sowie die Ausantwortung des übrigbleibenden Vereinsvermögens an den Anfallberechtigten, hier der aufnehmende bzw. neugegründete Verein, (vgl. § 49 BGB) nach Ablauf des Sperrjahres gemäß § 51 BGB.**

Diese Abwicklung haben die Liquidatoren durchzuführen. Der Name des zu liquidierenden Vereins ändert sich dadurch nicht, erhält lediglich den Zusatz "in Liquidation" oder "i.L."

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren **öffentlich bekanntzumachen** (§ 50 Absatz 1, Satz 1 BGB). Die Bekanntmachung hat auch zu erfolgen, wenn die Liquidatoren annehmen, Gläubiger seien nicht vorhanden oder alle Vereinsgläubiger seien bekannt.

II. Zusammenschluß / Fusion durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz:

Wie im BGB kennt auch das **Umwandlungsgesetz** die dort sogenannte **Verschmelzung**

(Zusammenlegung / Fusion) **durch Aufnahme und durch Neugründung.** Das Umwandlungsgesetz findet ausdrücklich auch Anwendung auf eingetragene Vereine.

Bei der **Verschmelzung durch Aufnahme** wird das Vermögen eines oder mehrerer eingetragener Vereine (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf einen anderen,

schon bestehenden eingetragenen Verein (übernehmender Rechtsträger) übertragen.

Bei der **Verschmelzung durch Neugründung** wird das Vermögen zweier oder mehrerer eingetragener Vereine (übertragende Rechtsträger) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten eingetragenen Verein übertragen.

Die Verschmelzung hat dabei drei Wesensmerkmale:

1. Sofortiger Übergang des Vermögens einschließlich Verbindlichkeiten des übertragenden Vereins; eine gesonderte Ausantwortung des Vereinsvermögens oder das Erfordernis der Beachtung des Sperrjahres gemäß § 51 BGB entfällt.
2. Der bzw. die übertragende(n) Rechtsträger erlöschen mit Eintragung der Umwandlung in das Vereinsregister ohne weitere Liquidation.
3. Die Mitglieder des oder der übertragenden Rechtsträger erhalten Mitgliedschaftsrechte/
werden Mitglieder des übernehmenden/neuen Rechtsträgers.

Vorbereitung und Durchführung einer Umwandlung bedürfen gründlicher Planung, Abstimmung und genauer Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Umwandlungsgesetzes sind jeweilige Satzungsbestimmungen der beteiligten Vereine zu beachten, die insbesondere einer Umwandlung durch Verschmelzung nicht entgegenstehen dürfen.

Für das Handeln der Vorstände in der Vorbereitungsphase wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 des Abschnittes I. verwiesen; eine wechselseitige Abstimmung der beteiligten Rechtsträger untereinander und innerhalb der Rechtsträger ist im Rahmen der verschiedenen Stationen des Umwandlungsverfahrens erforderlich. Das bedeutet insbesondere, daß zunächst weitgehend auf der Basis von Absichtserklärungen bzw. Entwürfen gearbeitet werden muß, die dann wechselseitig abzustimmen sind, z.B. der Entwurf des Verschmelzungsvertrages. Zum erforderlichen Mindest-Inhalt einer solchen Vereinbarung wird auf § 5 des Umwandlungsgesetzes verwiesen. Der Verschmelzungsvertrag selbst muß notariell beurkundet werden.

Wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen, muß eine eigenständige Prüfung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfes vorgenommen werden; der Prüfungsbericht muß allen Mitgliedern zur Einsicht zugänglich sein; insgesamt sind neben der Bestimmungen der §§ 1 - 38 insbesondere diejenigen der §§ 91 - 104 a des Umwandlungsgesetzes vereinsrechtlich zu beachten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen für Vorbereitung und Durchführung sowie Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und die Pflicht zur Bekanntmachung der Verschmelzung.

III. Bewertung:

Obwohl ebenfalls stark formalisiert, ist gleichwohl ein Vorgehen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes vorteilhaft für die beteiligten Vereine, da insbesondere das Erfordernis einer gesonderten Liquidation der aufzulösenden Vereine entfällt, ebenso die Beachtung des Sperrjahres gemäß § 51 BGB. Die Wirkung eines Zusammenschlusses durch Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz treten sofort ein mit Eintragung in das Vereinsregister.

Empfehlenswert in beiden Fällen ist jedoch, daß sich die jeweils beteiligten Vereine parallel zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben rechtlich beraten bzw. begleiten lassen. Entsprechend gilt diese Empfehlung auch in steuerlicher Hinsicht (Einschaltung von Steuerberatern).

In **arbeitsrechtlicher Hinsicht** ist von den Vorständen der beteiligten Vereine in beiden Fällen jeweils die Bestimmung des § 613 a BGB zu beachten, nämlich die Unwirksamkeit von Kündigungen bestehender Arbeitsverträge im Hinblick auf den im Zusammenschluß bzw. in der Verschmelzung jeweils liegenden Betriebsübergang.

Daß schließlich sowohl der Fusionsvertrag als auch der Verschmelzungsvertrag notarieller Beurkundung bedarf, soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, diesen Hinweisen auch noch Vertragsmuster beizufügen. Die jeweils handelnden Vorstände sollten sich von den mit der Beurkundung zu beauftragenden Notaren entsprechende Vertragsentwürfe fertigen und aushändigen lassen, auch als Grundlage für die jeweiligen Fusionsverhandlungen.

gez. Rechtsanwalt Runge,
Juni 1999

- SEITE 6 -